

Vereinbarung über die Durchführung der Notfallrettung im Grenzbereich des Landkreises Verden zum Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Landkreis Verden, jeweils vertreten durch den Landrat, schließen im Rahmen der Zusammenarbeit kommunaler Träger gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vertragszweck

1. Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom 04.01.1993 soll bei der Notfallrettung die Eintreffzeit grundsätzlich 15 Minuten nicht überschreiten. In den Ortsteilen Gerkenhof, Odeweg, Sankt Pauli und Schafwinkel der Gemeinde Kirchlinteln (siehe den in der Anlage beigefügten Kartenausschnitt) kann diese Vorgabe durch die Rettungswachen im Landkreis Verden nicht bzw. nicht bestmöglich erfüllt werden.
2. Im Rahmen der nachbarlichen Zusammenarbeit erklärt sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) bereit, den Landkreis Verden bei der Notfallrettung in den genannten Ortsteilen der Gemeinde Kirchlinteln durch die Rettungswache Visselhövede nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu unterstützen.

§ 2 Notfallrettung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet sich, für die Notfallrettung in den in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteilen der Gemeinde Kirchlinteln aus dem Betrieb der Rettungswache Visselhövede einen verfügbaren Krankenkraftwagen (RTW, hilfsweise KTW) als erstes Rettungsmittel zu stellen, damit die erforderlichen lebensnotwendigen Maßnahmen eingeleitet werden können.
2. Der Einsatz der erforderlichen Notärztin oder des erforderlichen Notarztes erfolgt grundsätzlich aus den Notarztstandorten des Landkreises Verden. Ausnahmsweise kann auch eine Notärztin oder ein Notarzt aus einem Standort des Landkreises Rotenburg (Wümme) angefordert werden.
3. Die Einsatzentscheidung erfolgt durch die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle des Landkreises Verden, die über die Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr des Landkreises Rotenburg (Wümme) das erste Rettungsmittel aus der Rettungswache Visselhövede und ggf. die Notärztin oder den Notarzt anfordert.

4. Gehen im Rahmen der Notfallrettung Hilfeersuchen aus den in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteilen der Gemeinde Kirchlinteln bei der Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr des Landkreises Rotenburg (Wümme) oder der Rettungswache Visselhövede ein, so ist die Einsatzentscheidung für den Einsatz des ersten Rettungsmittels grundsätzlich von der Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu treffen. Die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle des Landkreises Verden ist unverzüglich zu unterrichten.
5. Die Durchführung des qualifizierten Krankentransportes verbleibt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Landkreises Verden und wird durch die Regelungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 3

Abrechnung der Transportleistungen

1. Transporte, die auf dem Gebiet des Landkreises Verden durch den Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg (Wümme) durchgeführt werden, werden durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den dort mit den Kostenträgern vereinbarten Entgelten abgerechnet.
2. Für die Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Abrechnung im Verhältnis zu den Kostenträgern und Benutzern, insbesondere für das Mahn-, Vollstreckungs- und Klageverfahren, ergeben, ist ebenfalls der Landkreis Rotenburg (Wümme) zuständig.

§ 4

Haftung

1. Für Schäden Dritter, die durch ein schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern der Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr des Landkreises Rotenburg (Wümme) entstehen, hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) einzutreten.
2. Für Schäden Dritter, die durch ein schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle des Landkreises Verden entstehen, hat der Landkreis Verden einzutreten.
3. Die Durchführung des Rettungseinsatzes mit dem ersten Rettungsmittel von der Einsatzentscheidung der Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr des Landkreises Rotenburg (Wümme) und der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle des Landkreises Verden an bis zur Beendigung des Einsatzes erfolgt in alleiniger Verantwortung des mit der Durchführung des Rettungsdienstes beorderten/betrauten Beauftragten des Landkreises Rotenburg (Wümme), der insoweit für alle Dritten entstehenden Schäden einzutreten hat. Die Haftung der Landkreise Rotenburg (Wümme) und Verden für Schäden, die Dritten aus der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, ist ausgeschlossen. Werden die Landkreise Rotenburg (Wümme) oder Verden gleichwohl auf Schadenersatz durch Dritte in Anspruch genommen, hat sie der Beauftragte von der Schadenersatzleistung freizustellen.

4. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt sicher, dass sein Beauftragter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Abs. 3 ausreichende Versicherungen abschließt.

§ 5

Änderung und Anpassung der Vereinbarung

1. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung der jeweils geltenden Rechtslage anzupassen.

§ 6

Vertragsdauer und Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung bis zum 30.06. zum Ende eines Jahres kündigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.XX.2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Verden (Aller), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Landkreis Verden
Der Landrat